

- c. Bücher, die von Passagieren und Reisenden mit sich geführt werden und in Rußland herausgegebene Bücher, welche, nachdem sie aus dem Reiche ausgeführt waren, zurückgelangen.
 d. Bücher, Zeitungen und Journale, die mit der Post geschickt werden.
 e. Bücher, die im Parthum Polen gedruckt worden sind.
 f. Bücher in hebräischer Sprache, für welche eine besondere Verordnung besteht.

3. bei Rücksendung verbotener auswärtiger Bücher ins Ausland, auf Grundlage der Censur-Verordnungen, wird die von denselben bei der Einfuhr erhobene Steuer zurückgezahlt.

4. Bücher, deren Steuer im Laufe von 12 Monaten nicht berichtigt worden ist, werden in Grundlage des Art. 796 des Zoll-Statuts im 6. Bde. des Cb. sak (von 1842) ein Eigenthum der Krone. Aus der Zahl derselben werden die erlaubten im öffentlichen Torge verkauft und die übrigen an das Committee der auswärtigen Censur befördert, zur Aufbewahrung in dessen Bibliothek.

Da es nach der Erklärung des Herrn Finanzministers unmöglich ist, den Zollbehörden die Untersuchung der Bücher nach ihrer Art und ihrem Inhalte aufzuerlegen, so muß die Erhebung der ergänzenden Steuer von Romanen und Erzählungen der Censur-Verwaltung übertragen werden.

Um dies in Erfüllung zu bringen, wird folgende Ordnung eingeführt:

A. Im Committee der auswärtigen Censur:

- 1) von den Büchern, welche Privat-Personen gehören, wird die ergänzende Steuer bei der Rücklieferung der Bücher an die Eigenthümer festgestellt und erhoben, unter Beobachtung dessen, daß sie nur auf diejenigen Fälle anwendbar ist, von denen die allgemeine Steuer erhoben worden.
- 2) der Buchhändler, der eine ausländische Original-Actur besitzt, stellt diese dem Zoll-Amte vor, das nach Erhebung der allgemeinen Steuer auf der Actur verzeichnet, wie viel Bücher überhaupt waren und wie viel an Steuer erhoben worden. Das Committee schreibt auf dieselbe Actur, welche Bücher der ergänzenden Steuer unterliegen, und erhält diese von dem Buchhändler. Für den Fall, daß die Steuer in einer zweiwöchentlichen Frist nicht

eingezahlt werden sollte, bewirkt es die Erhebung durch die Polizei. Wenn der Buchhändler eine Actur nicht besitzt, so ist er verpflichtet, sie in dem Zollamte selbst anzufertigen und dem Committee mit der Aufschrift des Zollamtes über die erhobene Steuer vorzustellen; darauf hat die Sache ihren Fortgang in der oben festgesetzten Ordnung.

Was die Bücher betrifft, die an einige Personen gesandt werden, welche das Recht haben, sie ohne Durchsicht der Censur und Aufenthalt zu erhalten, so versteht es sich von selbst, daß — da jetzt eine Steuer eingeführt und der Censur-Verwaltung die Erhebung der ergänzenden auferlegt worden ist — das Committee der auswärtigen Censur die Kisten mit solchen Büchern öffnen, den Betrag der dafür zu zahlenden Steuer festsetzen und die Auslieferung der Bücher wohin gehörig, sich wegen Einzahlung derselben an die Eigenthümer wenden muß.

B. Bei den Censur-Committees in Wilna und Odessa und bei der abgetheilten Censur in Riga wird auf die Erhebung der ergänzenden Steuer das Verfahren angewandt, welches für das Committee der auswärtigen Censur oben festgesetzt worden ist.

C. An den Orten, wo eine Censur sich nicht befindet, fertigen die örtlichen Oberbehörden, nachdem sie die Zoll-Plomben von den Päckchen mit Büchern abgenommen haben, Verzeichnisse derselben an und senden sie an das Committee der auswärtigen Censur ein, welches auf denselben bemerkt, von welchen Büchern die ergänzende Steuer zu erheben sei; die Erhebung selbst aber wird den örtlichen Obrigkeiten überlassen, von denen die Bücher eingingen. Die ergänzende Steuer, welche direct in den Censur-Verwaltungen oder durch die örtlichen Oberbehörden erhoben wird, gelangt, nachdem sie als Einnahme gebucht worden, monatlich an die Kreis-Konten, die durch die Polizei erhoben wird eben dahin abgesandt, jedoch unverzüglich nach der Beitreibung. Bei Absendung verbotener Bücher ins Ausland wird die erhobene Steuer aus den Kreis-Konten auf Grundlage der Zeugnisse zurückgezahlt, welche von den Censur-Verwaltungen oder örtlichen Oberbehörden, wohin die Bücher zur Durchsicht gelangt waren, ausgestellt werden, im ersteren Falle unmittelbar, im letzteren Falle vermittelt des Committee der auswärtigen Censur, welches jene Obrigkeiten von der betreffenden Rückzahlung der Steuer benachrichtigt.

Anzeigebblatt.

(Inserate von Mitgliedern des Börsenvereins werden die dreispaltene Zeile mit 5 Pf. sächs., alle übrigen mit 10 Pf. sächs. berechnet.)

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

[4294.] Freundschaftliche Bitte an alle meine Herren Collegen.

Da ich mich entschlossen habe, meinem seit vielen Jahren am hiesigen Plage bestehenden Geschäft (Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung) eine weitere Ausdehnung zu geben, ersuche alle Herren Verleger des Auslandes, mit denen ich bis jetzt nicht in directer Verbindung zu stehen die Ehre hatte, mir gütigst ein Conto in ihrem Buche zu eröffnen und meine Firma auf ihre Auslieferungsliste setzen zu lassen. Von jenen Handlungen, die mir unbekanntem nicht das Vertrauen schenken wollen, wird Herr A. G. Liebeskind in Leipzig Festverlangtes gegen baar einzulösen.

An die Süddeutschen Buchhandlungen, die in R. W. rechnen, stelle ich das freundliche Ansuchen, mir ebenfalls, so wie meinen übrigen Herrn. Collegen hier, in gleicher Währung, nicht aber in s. u. Gr. pr. Leipzig zu rechnen, um mich

dadurch in der Concurrenz nicht in Nachtheil versetzt zu sehen. Paquete und Beischlüsse pr. Augsburg wird die Köbl. M. Rieger'sche Buchhandlung zu besorgen die Güte haben.

Um für die Sache thätig wirken zu können, ersuche mir Wahlzettel, Prospekte und Subscriptionslisten gleichzeitig mit den übrigen Handlungen einzusenden.

Nova nehme ich nur von jenen Handlungen an, von denen ich mir selbe ausdrücklich erbitte. Bei Nichtbeachtung dieser meiner Bitte wäre ich nothgedrungen, unverlangte Sendungen gegen Berechnung der entfallenden Spesen zurückzuweisen.

Mit der Versicherung, daß ich meiner Verbindlichkeit jeder Zeit genau und pünktlich nachkommen werde, empfehle ich mich hochachtungsvoll

Ergebenster
Joh. Leon.

Klagenfurt, im Juli 1848.

[4295.] Mit dem 1. Juli e. geht das Verlags-Recht von Seidenstücker's französischem Elementarbuch $\frac{1}{3}$ von der Schulzischen Buchhandlung in Hamm auf mich über und wird die Auslie-

ferung von da ab durch die Herren Barth & Schulze in Leipzig besorgt werden.

Wesel, am 28. Juni 1848.

Johann Bagel.

Obiges bestätigt

Hamm, d. 28. Juni 1848.

Schulzische Buchh.

[4296.] Preis-Ermäßigung.

Wohl zu beachten für die Gegenwart.

Lamartine's Werke, deutsch von Herwegh
12 Thele. cpl. 1 s.

Encyclopädische Darstellung des letzten Jahrzehents. Ein Supplement zu jedem Conversationslexikon. 126 Bogen stark.
2 Bde. broschirt 1 s.

Beide Werke liefert mein Commissionair in Leipzig, Herr Wilhelm Schrey, mit 25 % Rabatt gegen baar. Bitte daher zu verlangen.

Hamburg, im Juni 1848.

Ergebenst
M. Eugel.